Urkundenrolle Nr. /2015

Diese Urkunde ist in der Urschrift durchgehend einseitig beschrieben.

Verhandelt

zu Berlin am

02. April 2015

Vor dem unterzeichnenden Notar im Bezirk des Kammergerichts

Peter Wölpern

Pariser Str. 3, 10719 Berlin-Wilmersdorf

erschienen heute

1. Herr Dr. Jan Philipp Hummen, geb. am 05.09.1972,
   wohnhaft Vorbergstr. 10 a, 10823 Berlin,

2. Herr Dr. Holger Lemcke, geb. am 21.03.1968,
   wohnhaft Beyschlagstr. 33 f, 13503 Berlin.

Die Erschienenen wiesen sich zur Person und Gewissheit des Notars aus durch Vorlage ihrer gültigen, mit Lichtbild versehenen Personalausweise.

Die Erschienenen sind damit einverstanden, dass Fotokopien ihrer Ausweisdokumente in der Notariatsnebenakte verbleiben.

Der Notar fragte vor der Beurkundung die Erschienenen, ob der Notar oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beur-

kundung ist, außerhalb des notariellen Amtes tätig war oder ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG). Die Frage wurde verneint.

Die Erschienenen erklärten nunmehr:

I.

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

H & L Unternehmensberatung GmbH

und schließen den dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügten Gesellschaftsvertrag.

II.

Unter Verzicht auf die Einhaltung der durch Gesetz und Gesellschaftervertrag vorgeschriebenen Fristen und Formen der Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen halten wir hiermit eine

Gesellschafterversammlung

der neu gegründeten Gesellschaft ab und beschließen Folgendes:

1.
Wir bestellen

1. Dr. Jan Philipp Hummen, geb. am 05.09.1972, wohnhaft Vorbergstr. 10 a, 10823 Berlin und

2. Dr. Holger Lemcke, geb. am 21.03.1968, wohnhaft Beyschlagstr. 33 f, 13503 Berlin

zu Geschäftsführern.

Die Vorgenannten vertreten die Gesellschaft jeweils stets allein und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III.

Wir bevollmächtigen hierdurch die Notariatsangestellten Katja Schache und Daniela Lojek, geschäftsansässig Pariser Str. 3, 10719 Berlin, je einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei Beanstandungen dieser Urkunde durch das Gericht die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen zu beschließen und diese Änderungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Von dieser Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar oder seinem Notarvertreter Gebrauch gemacht werden, wobei die Beteiligten die Bevollmächtigte von jeder persönlichen Haftung bei weisungsgemäßer Ausübung der Vollmacht freistellen. Dem Notar wird der Auftrag erteilt, von den beurkundeten Erklärungen nur im Interesse der Beteiligten Gebrauch zu machen.

IV.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass

1. die Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung sie Stammeinlagen übernommen haben, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, falls zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist,

2. die Gesellschafter, die zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht haben, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden können,

3. bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zzgl. des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf, als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist,

4. ferner jeder Gesellschafter für die Leistung der von den anderen Gesellschaftern übernommenen aber nicht geleisteten Stammeinlagen haftet und

5. die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und dass die Geschäftsführer, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, möglicherweise persönlich haften.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

A n l a g e

zum Gründungsprotokoll des Notars Peter Wölpern, Berlin
vom 02.04.2015, Urkundenrolle Nummer / 2015

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

H & L Unternehmensberatung GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

   H & L Unternehmensberatung GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
   Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2015.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von allgemeinen Unternehmensberatungsleistungen, insbesondere EDV-Beratung und –Dienstleistungen sowie Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

2. Innerhalb der vorgesehenen Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

3. Die Gesellschaft kann andere gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland erwerben, verwalten und sich an ihnen beteiligen - auch als persönlich haftende Gesellschafterin - sowie auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

/..

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **€ 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).**

2. Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

   a) durch den Gesellschafter Dr. Jan Philipp Hummen 12.500 Geschäftsanteile zu jeweils 1,00 € mit den laufenden Nummern 1 bis 12.500,

   b) durch den Gesellschafter Dr. Holger Lemcke 12.500 Geschäftsanteile zu jeweils 1,00 € mit den laufenden Nummern 12.501 bis 25.000.

3. Die Einlagen sind sofort und in voller Höhe dadurch zu leisten, dass die Gesellschafter das gesamte Geschäftsvermögen der Fa. „Dr. Hummen & Dr. Lemcke GbR", Schlüterstr.55, 10629 Berlin, deren gemeinschaftlich vertretungsberechtigte alleinige Gesellschafter zu gleichen Anteilen die Erschienenen sind, mit allen Aktiva und Passiva in die Gesellschaft einbringen. Die Einbringung erfolgt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2015, 12.00 Uhr.

   Das Aktivvermögen der Fa. „Dr. Hummen & Dr. Lemcke GbR" (ohne Schuldenabzug) beträgt mit Stichtag zum 31.12.2014: 92.351,60 EUR. Nach Abzug der Verbindlichkeiten von rund 7.768,22 EUR verbleibt ein reiner Wert von mindestens 84.583,38 EUR. Von jedem der beiden Gesellschafter wird ein Betrag von 12.500,00 EUR als eingelegt angesehen.

4. Soweit der Wert der vorstehend aufgeführten Sacheinlagen den Wert der hierauf entfallenden Stammeinlagen überschreitet, ist der übersteigende Wert dem Einbringenden als Gesellschafterdarlehen gutzuschreiben..

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Ihre Dauer ist unbestimmt.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

/..

3. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt und sie können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

5. Die Geschäftsführer haben zu folgenden Geschäften die vorherige Zustimmung der Gesellschafter einzuholen, die darüber durch Beschluss zu entscheiden haben:

   - die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen
   - Aufnahme neuer Geschäftszweige
   - Erwerb anderer Unternehmen, Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen
   - Einrichtung von Zweigniederlassungen
   - Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
   - Abschluss von Verträgen gleich welcher Art mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren
   - Abschluss von Verträgen gleich welcher Art mit einer Vertragssumme von mehr als 12.500,00 EUR.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.

2. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, wobei die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt. Die Ladung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes (Einwurf-Einschreiben) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.

3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

4. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch den Ehegatten, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.

5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.

6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.

/..

Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz schriftlich gefasst werden.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen.

2. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind und sich an der Abstimmung, sei es auch durch ausdrücklich erklärte Stimmenthaltung, beteiligen, können Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, per FAX erfolgte, mündliche oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden, wobei mündliche oder fernmündliche Abstimmungserklärungen vom Empfänger der Erklärung schriftlich festzuhalten sind.

3. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

4. Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten.
Diese können innerhalb vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können durch Klage angefochten werden, die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlussprotokolls erhoben werden.

§ 8 Jahresabschluss/Gewinnverteilung

1. Der Jahresabschluss ist innerhalb von **drei Monaten** nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen, sofern gesetzliche Bestimmungen keine kürzeren Fristen vorsehen. Die Frist verlängert sich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen um weitere drei Monate, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht (§ 264 Abs. 1 HGB).
Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des HGB aufzustellen und soll mit der Steuerbilanz übereinstimmen. An seiner Aufstellung soll ein Mitglied eines wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufes mitwirken.

2. Den Gesellschaftern obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich des Gewinnvortrages abzüglich des Verlustvortrages oder des Bilanzgewinns entsprechend § 29 GmbH-Gesetz.

3. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung ist nicht abtretbar oder verpfändbar.

/..

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Veräußerung, Belastung oder Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

2. Die Veräußerung eines Geschäftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn dieselbe unter urkundlichem Nachweis des Überganges bei der Gesellschaft angemeldet ist.

3. Bei Veräußerung eines Geschäftsanteils steht den verbleibenden Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, das diese entsprechend ihren Gesellschaftsanteilen ausüben können.

4. Die Genehmigung der Gesellschaft zur Teilung eines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben oder um die Veräußerung eines Teiles eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter handelt.

§ 10 Erbfolge

Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Erbfolge auf mehrere Erben über oder steht er auf Grund eines Vermächtnisses mehreren Vermächtnisnehmern zu, dann haben diese zur Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Solange dieser gemeinsame Vertreter nicht bestellt ist, ruht das Stimmrecht aus dem betroffenen Geschäftsanteil.

§ 11 Einziehung

1. Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.

2. Ohne Zustimmung ist die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters zulässig, wenn

   a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,

   b) der Gläubiger eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil pfändet oder die Pfändung nicht binnen einer Frist von vier Wochen wieder aufgehoben wird,

   c) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm als nicht mehr zumut-

bar erscheinen lässt und die übrigen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung einstimmig über den Ausschluss dieses Gesellschafters beschlossen haben, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.

3. Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - an die Gesellschaft selbst abzutreten hat.

§ 12 Kündigung

Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

Die Kündigung hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen.
Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter von der erfolgten Kündigung unverzüglich zu verständigen.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - an die Gesellschaft selbst abzutreten.

§ 13 Entschädigung

1. Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird oder der seinen Geschäftsanteil auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses an die Gesellschaft oder an einen von dieser benannten Dritten abgetreten hat, erhält für seinen Geschäftsanteil eine Entschädigung, die dem tatsächlichen Wert des Geschäftsanteils entspricht.

2. Können sich die Beteiligten über den Wert des Geschäftsanteils nicht einigen, dann wird dieser Wert durch das für die Beteiligten verbindliche Schiedsgutachten eines Wirtschaftsprüfers festgestellt. Dessen Wertfeststellung ist nur dann unverbindlich, wenn sie offenbar unbillig oder unrichtig ist.
Können sich die Beteiligten nicht auf die Person eines Wirtschaftsprüfers einigen, hat jeder der Beteiligten das Recht, einen solchen zu benennen.

   Einigen sich auch diese nicht über den Wert des Geschäftsanteils, haben sie einen Schiedsobmann zu benennen, dessen Wertfeststellung dann für die Beteiligten verbindlich ist.

3. Die Zahlung des Entschädigungsbetrages hat in drei gleichen Jahresraten zu erfolgen, deren erste am Ende des Kalenderjahres fällig ist, das auf das Ausscheiden des Gesellschafters folgt, während die folgenden Raten jeweils zum Ende des folgenden Kalenderjahres fällig sind.

   Die Abfindungsforderung ist mit 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Raten zu zahlen.

/..

§ 14 Vorkaufsrecht

Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen bis dahin nicht der Gesellschaft angehörenden Dritten, dann sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile untereinander zum Vorkauf berechtigt.

§ 11 Ziff. 3. des Vertrages ist von dem Vorkaufsrecht ausgenommen.

Übt einer oder üben mehrere der Gesellschafter das ihnen zustehende Vorkaufsrecht nicht aus, dann steht dieses den ausübungswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

§ 15 Steuerklausel

Sollte an einen Gesellschafter eine Zuwendung erfolgen, ohne dass ihr ein gültiger Gewinnverteilungsbeschluss zugrunde liegt, dann ist diese Zuwendung von vornherein unwirksam.

Der Gesellschafter, der diese Zuwendung erhalten hat, ist verpflichtet, diese ihm ohne Rechtsgrund gewährte Zuwendung wie ein Darlehen behandeln zu lassen, d.h. diese zu den banküblichen Bedingungen für kurzfristige Verbindlichkeiten zu verzinsen und nach Kündigung seitens der Gesellschaft, die nach den gesetzlichen Bestimmungen jederzeit möglich ist, zurückzugewähren.

§ 16 Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch einen einstimmigen Beschluss den Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen.

2. Zwischen den Gesellschaftern, den Geschäftsführern und der Gesellschaft wird bei Ausschluss des Wettbewerbsverbotes jeweils ein Vertrag über die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche abgeschlossen werden.

§ 17 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen mittels Briefen unter den der Gesellschaft zuletzt angegebenen Anschriften.

2. Soweit Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern gesetzlich vorgeschrieben sind, finden diese ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger statt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt.

2. Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieser Satzung ungültig ist oder sollte eine Bestimmung dieser Satzung durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

   In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.

   Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

   Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

3. Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist ausschließlich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig.

4. Die Beteiligten erteilten dem Notar ihre Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Daten, insbesondere Adresse, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Bankverbindung sowie Eintragung im Handelsregister.

5. Sämtliche Kosten der Gründung und der Eintragung der Gesellschaft einschließlich anfallender Steuern in Höhe bis zu € 2.500,00 trägt die Gesellschaft.

§ 19 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten für das Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.